

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

Geschäftszeichen:
IV B - TLSD 3140 /3150

Bearbeiter:
Herr Lüdtkke / IV B 19

Zimmer: 3067

Telefon: (030) 9020 - 3055

Telefax: (030) 902028 – 3055

E-Mail: heiko.luedtke@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1
VwVfG: poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum: 22.11.2017

Rundschreiben SenFin IV Nr. 60 /2017

Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr

hier: BMF-Schreiben vom 26.10.2017 IV C 5 - S 2334/14/10002-06

Rundschreiben SenFin IV Nr. 01/2014, Rundschreiben SenFin IV Nr. 05/2017

Anlage 1 - BMF-Schreiben vom 26.10.2017

Inhalt:

Informationen für den Personalservice

- Vereinfachung des Auslagenersatzes für das elektrische Aufladen eines Dienstwagens (nur Pkw) nach § 3 Nummer 50 EStG.
- Bewertung vom Arbeitgeber gewährter Vorteile für das elektrische Aufladen von Elektrofahrrädern, die verkehrsrechtlich nicht als Kraftfahrzeug einzuordnen sind.



Zahlungen bitte unbar nur an die Landeshauptkasse Berlin:
Postbank Berlin IBAN: DE47 1001 0010 0000 0581 00, BIC: PBNKDEFF100
LBB IBAN: DE25 1005 0000 0990 0076 00, BIC: BELADEBEXXX
LZB Berlin IBAN: DE53 1000 0000 0010 0015 20, BIC: MARKDEF1100

Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011
als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Mit Rundschreiben SenFin IV Nr. 05/2017 habe ich Sie unter Hinweis auf das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 14.12.2016, BStBl. 2016 I S. 1446, über die Steuerbefreiung bzw. Steuerbegünstigung bestimmter vom Arbeitgeber gewährter Vorteile im Zusammenhang mit dem Aufladen von Elektro- bzw. Hybridelektrofahrzeugen informiert.

Das BMF hat nunmehr mit seinem Schreiben vom 26.10.2017 das BMF-Schreiben vom 14.12.2016 **wie folgt geändert bzw. ergänzt (Fettdruck)**:

Zu IV. (Abs. 2) des Rundschreibens Sen Fin IV Nr. 05/2017:

Bei betrieblichen Elektrofahrzeugen oder Hybridelektrofahrzeugen des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen werden, stellt die Erstattung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten einen steuerfreien Auslagenersatz nach § 3 Nummer 50 EStG dar.

Es bestehen keine Bedenken, für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 zur Vereinfachung des Auslagenersatzes für das elektrische Aufladen eines Dienstwagens (nur Pkw) nach § 3 Nummer 50 EStG und zur Anrechnung von selbst getragenen individuellen Kosten des Arbeitnehmers für Ladestrom auf den Nutzungswert folgende monatlichen Pauschalen typisierend zugrunde zu legen:

a) mit zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber

20 Euro für Elektrofahrzeuge
10 Euro für Hybridelektrofahrzeuge

b) ohne Lademöglichkeit beim Arbeitgeber

50 Euro für Elektrofahrzeuge
25 Euro für Hybridelektrofahrzeuge

Elektrofahrzeuge werden nach dem Verzeichnis des Kraftfahrtbundesamtes zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (Stand: Mai 2016) durch die Codierungen 0004 und 0015 im Feld 10 der Zulassungsbescheinigung ausgewiesen.

Hybridelektrofahrzeuge werden durch die Codierungen 0016 bis 0019 und 0025 bis 0031 ausgewiesen und **müssen** zudem extern aufladbar sein.

Zu V. des Rundschreibens SenFin IV Nr. 05/2017:

Elektrofahrräder gehören nur dann zu den begünstigten Fahrzeugen, wenn deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 Kilometer pro Stunde unterstützt und sie somit verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeuge einzuordnen sind.

Aus Billigkeitsgründen rechnen vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen von Elektrofahrrädern, die verkehrsrechtlich nicht als Kraftfahrzeug einzuordnen sind (u. a. keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht), im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes) nicht zum Arbeitslohn. Diese Regelung ist nicht auf den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 beschränkt.

Die Änderungen sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Ich bitte um Beachtung des als Anlage beigefügten BMF-Schreibens vom
26.10.2017 - IV C 5 - S 2334/14/10002-06 -.

In Zweifelsfragen verweise ich auf die Möglichkeit einer Anrufungsauskunft beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt (§ 42e EStG).

Im Auftrag

Mayr